
S 13 SO 2621/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	2.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Zur Berücksichtigung des Wertes eines Nießbrauchs (Wohnrechts) bei Veräußerung der Immobilie, an der der Nießbrauch bestand (zur Frage des wirtschaftlichen Wertes vergleiche auch Senatsurteil vom 13. April 2022 - L 2 SO 3659/20 -)
Normenkette	SGB 12 § 61 SGB 12 § 82 SGB 12 § 90 BGB § 1019 BGB § 1090 BGB § 1093

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 SO 2621/21
Datum	14.12.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 SO 142/23
Datum	14.06.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Ulm vom 14. Dezember 2022 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Ä

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten steht die Gewährung von Hilfe zur Pflege im Zusammenhang mit ungedeckten Heimkosten im Streit.

Der 1928 geborene Kläger ist verwitwet und hat eine Tochter aus erster Ehe und einen Sohn (L1) aus zweiter Ehe. Er leidet an Demenz und ihm ist von der BKK 24-Pflegekasse mit Bescheid vom 13. Juli 2020 seit 1. Juni 2020 Pflegegrad 4 zuerkannt; davor war dem Kläger Pflegegrad 3 zuerkannt. Seit 31. August 2019 (Heimvertrag vom 28. August 2019) ist der Kläger vollstationär im Pflegeheim Haus E1 der Stiftung Haus L2 in A1 untergebracht. Im Mai 2020 fiel dafür ein Kostenaufwand von 2.775,95 € (4.037,95 € abzüglich der Leistungen der Pflegekasse in Höhe von 1.662,00 €), im Juni 2020 ein Kostenaufwand in Höhe von 2.790,45 € (4.052,45 € abzüglich der Leistung der Pflegekasse in Höhe von 1.262,00 €) und im Juli 2020 wiederum 2.775,95 € (4.037,95 € abzüglich der Leistung der Pflegekasse in Höhe von 1.262,00 €) an. Der Kläger erhielt 2020 Alters- und Witwenrenten in Höhe von 1.222,19 € und 464,79 € netto monatlich sowie eine Betriebsrente in Höhe von 909,26 €. Die Alters- und Witwenrenten bezog er bis einschließlich 30. Juni 2020 in gleicher Höhe. Die Betriebsrente erhöhte sich ab Januar 2020 auf 921,48 €. Ab 1. Juli 2020 bezog der Kläger Alters- und Witwenrenten in Höhe von 1.264,33 € und 480,84 € netto monatlich sowie eine Betriebsrente in Höhe von 950,33 € netto monatlich.

Am 8. November 1995 schloss der Kläger mit seiner zweiten Ehefrau einen Erbvertrag, mit dem die Ehefrau den Sohn als Alleinerben einsetzte (§ 2) und dem Kläger den Niesbrauch an ihrem gesamten Nachlass vermachte (§ 3 Abs. 1). Der Kläger wurde zum Testamentsvollstrecker ernannt mit der Aufgabe, sich den Niesbrauch am Nachlass zu verschaffen (§ 5). Am 10. November 2015 verstarb die zweite Ehefrau des Klägers. Im Nachlass war das Grundstück W1 in O1, in dem der Kläger bis zu seinem Wechsel in das Haus E1 lebte. Der Kläger nahm das Amt des Testamentsvollstreckers an (Erklärung vom 23. Januar 2016) und legte dies am 7. Oktober 2019 nieder. Eine Grundbucheintragung des Niesbrauchs erfolgte nicht. Die laufenden Kosten des Grundstücks trug der Kläger bis zum Verkauf.

Am 27. Februar 2020 verkaufte der Sohn des Klägers das Grundstück in O1 für 269.000,00 €; dieser Betrag ist beim Sohn des Klägers noch vorhanden.

Am 21. Juni 2020 beantragte der Kläger Hilfe zur Pflege. Der Sohn des Klägers gab mit Schreiben vom 2. August 2020 an, seinem Vater sei der Niesbrauch auf Lebenszeit am gesamten Nachlass zugewendet worden. Er habe daher bis zu seinem Umzug ins Pflegeheim am 31. August 2019 mietfrei im Haus gewohnt. Der Nachlass bestehe nun nur noch aus dem Verkaufserlös des Hauses, sodass sich der Niesbrauch nach dem Verkauf des Hauses nur auf die Zinsen des Verkaufserlöses beziehe und aufgrund der derzeitigen Zinspolitik wertlos sei.

Mit Bescheid vom 8. Februar 2021 (in der Akte des Beklagten datiert auf den 14. März 2022 den Zeitpunkt des Ausdrucks der digitalen Akte auf gerichtliche Anforderung -) lehnte der Beklagte den Antrag ab. Der Kläger habe

Anspruch auf den Nießbrauch, der nicht auf die Zinsen des Verkaufserlöses beschränkt sei. Er bestimme sich nach dem Wert der Wohnung/Mietzins und der Lebenserwartung. Damit könne der Kläger den fehlenden Betrag von 308,44 € mtl. decken.

Hiergegen erhob der Kläger am 8. März 2021 Widerspruch mit der Begründung, die Geltendmachung des Nießbrauchs sei verjährt. Die Wohnung sei nicht vermietbar gewesen.

Auf den Hinweis des Beklagten, dass das Nießbrauchsrecht tatsächlich ausgeübt worden sei, da der Kläger das Haus bewohnt habe, trug der Kläger weiter vor, er habe in dem Haus schon seit 1973 gewohnt, also vor dem Erbfall. Allein die Tatsache, dass er nicht ausgezogen sei, spreche nicht dafür, dass das Vermächtnis ausgeübt worden sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 22. Juli 2021 wies der Beklagte den Widerspruch zurück. Der Kläger sei nicht bedürftig, da er vorrangig geltend zu machende Ansprüche aus einem Nießbrauchsrecht bzw. einer Schenkung habe. Durch das Vermächtnis werde nach [§ 274](#) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für den Bedachten das Recht begründet, von dem Beschwerten die Leistung des vermachten Gegenstandes zu fordern. Der Sohn des Klägers sei deshalb nach dem Erbvertrag verpflichtet gewesen, dem Kläger den Nießbrauch entsprechend einzuräumen. Tatsächlich habe der Sohn den Nießbrauch auch eingeräumt. Mit Schreiben vom 2. August 2020 habe er erklärt, aufgrund des Erbvertrages habe dem Vater ein Nießbrauch auf Lebenszeit zugestanden. Er habe deshalb bis zum Umzug im Heim mietfrei im Haus gewohnt. Als Nießbraucher, so die Aussage des Sohnes, stehe dem Vater die Nutzung, also die Zinserträge, aus dem Verkaufserlös zu. Denn er habe das Recht an der Nutzung des Hauses wahrgenommen und auch, wie bei einem Nießbrauch üblich, die Nebenkosten für Wasser/Abwasser und Strom nicht nur bis zum Einzug ins Heim, sondern darüber hinaus bis zum Verkauf bzw. Übergabe des Hauses bezahlt. Für die Annahme eines Vermächtnisses gelte [§ 2180 BGB](#). Der Kläger habe das Nießbrauchvermächtnis durch konkludentes Verhalten gegenüber dem Sohn und Erben durch Entgegennahme des zugewendeten Rechts angenommen und damit eine Willenserklärung durch schlüssiges Verhalten bewirkt. Die Annahme bedürfe auch keiner bestimmten Form oder Frist. Deshalb habe der Kläger einen geldwerten Anspruch aus dem Nießbrauchsrecht. Die Auswertung habe eine vergleichbare ortsübliche Miete von 569,86 € ergeben. Alternativ komme auch eine Berechnung des Kapitalwerts anhand der Sterbetafel zum Kapitalwert einer lebenslänglichen Nutzung ab 1. Januar 2020 in Betracht. Daraus errechne sich ein Nießbrauchsrecht in Höhe von 23.387,04 €. In beiden Alternativen könne der monatliche Fehlbetrag von 308,44 € gedeckt werden bzw. bestünde wegen Vermögens kein Anspruch.

Am 26. August 2021 hat der Kläger Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben, welches diese mit Beschluss vom 13. Oktober 2021 an das Sozialgericht Ulm (SG) verwiesen hat.

Der Kl  ger hat vorgebracht, er habe das Nie  brauchsrecht nie geltend gemacht, auch nicht durch konkludentes Verhalten und es sei ihm auch nie einger  umt worden. Allein das weitere Bewohnen einer verm  chtnisweise zugewandten Wohnung stelle keine Annahme eines Verm  chtnisses dar. Zum jetzigen Zeitpunkt k  nne er das Verm  chtnis nicht mehr geltend machen, da der Anspruch verj  hrt sei. Sein Sohn habe ihn nur in den R  umen geduldet. Schon von jeher habe er die laufenden Kosten getragen. Aufgrund des Zustandes sei die Immobilie auch nicht vermietbar gewesen.

Der Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Der Kl  ger habe bereite Mittel zur Begleichung der Pflegeheimkosten zur Verf  gung. Den Niesbrauch habe er mit sich selbst vereinbaren k  nnen, indem er in dem Haus wohnen geblieben sei. Mit dem Verkauf des Grundst  cks sei der Kl  ger seiner Anspr  che verlustig gegangen, sodass der Sohn zum Ausgleich verpflichtet sei. Der Erl  s sei noch vorhanden. Rein vorsorglich sei auch eine Schenkungsr  ckforderung m  glich.

Mit Gerichtsbescheid vom 14.   Dezember 2022 hat das SG die Klage abgewiesen. Zur Begr  ndung hat es im Wesentlichen ausgef  hrt, der Bescheid des Beklagten vom 8.   Februar 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.   Juli 2021 sei rechtm   ig und verletze den Kl  ger nicht in seinen Rechten. Er habe keinen Anspruch auf Hilfe zur Pflege. Der Anspruch bestimme sich nach [    19 Abs.   3](#) i.V.m. [     61](#) ff. Zw  lftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB   XII) ab der seit 1.   Januar 2017 geltenden Fassung. Hilfe zur Pflege w  rde geleistet, soweit den Leistungsberechtigten, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und, wenn sie minderj  hrig und unverheiratet seien, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Verm  gen nach den Vorschriften des Elften Kapitels dieses Buches nicht zuzumuten sei. Gem     [    61 Satz   1 SGB   XII](#) h  tten Personen, die pflegebed  rftig im Sinne des [    61a SGB   XII](#) seien, Anspruch auf Hilfe zur Pflege, soweit ihnen und ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern nicht zuzumuten sei, dass sie die f  r die Hilfe zur Pflege ben  tigten Mittel aus dem Einkommen und Verm  gen nach den Vorschriften des Elften Kapitels aufbr  chten. Der Kl  ger, der in Pflegegrad   4 eingestuft und dement sei, sei pflegebed  rftig. Er habe auch Anspruch auf Pflege in station  ren Einrichtungen nach [    65 SGB   XII](#), da h  usliche oder teilstation  re Pflege nicht mehr m  glich sei. Dies sei zwischen den Beteiligten auch unstreitig. Vom eigenen Einkommen k  nne der Kl  ger seinen Bedarf nicht vollst  ndig ausreichend decken. Der Kl  ger habe aber verwertbares Verm  gen, sodass ein Anspruch auf Hilfe zur Pflege nicht bestehe. Gem     [    90 Abs.   1 SGB   XII](#) sei das gesamte verwertbare Verm  gen einzusetzen. Verm  gen seien alle beweglichen und unbeweglichen G  ter und Rechte in Geld oder Geldeswert; umfasst w  rden auch Forderungen bzw. Anspr  che gegen Dritte. Ob Verm  gensgegenst  nde im Sinne der gesetzlichen Regelung verwertbar seien, beurteile sich unter rechtlichen und tats  chlichen Gesichtspunkten; der Verm  gensinhaber m  sse   ber das Verm  gen verf  gen d  rfen, aber auch verf  gen k  nnen. Beide Aspekte verlangten dar  ber hinaus eine Ber  cksichtigung des zeitlichen Moments: Der Verm  gensinhaber verf  ge nicht   ber bereite Mittel, wenn er diese nicht in angemessener Zeit realisieren k  nne. Verm  gen im Sinne des [    90 Abs.   1](#)

[SGBÄ XII](#) kÄ¶nnten auch Forderungen bzw. AnsprÄ¶che jeglicher Art sein. Allerdings mÄ¶ssten diese ebenfalls verwertbar im Sinne von [Ä¶Ä 90 SGBÄ XII](#) sein. Verwertbar sei VermÄ¶gen grundsÄ¶tzlich dann, wenn es in angemessener Zeit zur Bedarfsdeckung als bereite Mittel zur VerfÄ¶gung stehe. Die Verwertung von VermÄ¶gen sei generell unmÄ¶glich, wenn eine VerwertungsmÄ¶glichkeit nicht absehbar, d.h. wenn vÄ¶llig ungewiss sei, wann eine fÄ¶r die Verwertbarkeit notwendige Bedingung eintrÄ¶te. Verwertbarkeit von VermÄ¶gen kÄ¶nne nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nur dann angenommen werden, wenn der Berechtigte in der Lage sei, die Verwertung innerhalb einer bei Antragstellung feststehenden Zeitspanne durch eigenes Handeln â¶ autonom â¶ herbeizufÄ¶hren. Auf die Frage bereite Mittel komme es nur dann nicht an, wenn der Einsatz von VermÄ¶gen aufgrund einer Willensentscheidung des zur Verwertung Verpflichteten unterbleibe.

Der KlÄ¶ger habe gegen seinen Sohn einen Schadensersatzanspruch, nachdem der Anspruch auf VermÄ¶chtniserfÄ¶llung nach [Ä¶ÄÄ 2147, 2174 BGB](#) untergegangen sei. Durch das VermÄ¶chtnis werde fÄ¶r den Bedachten gemÄ¶Ä [Ä¶Ä 2174 BGB](#) das Recht begrÄ¶ndet, von dem Beschwerten die Leistung des vermachten Gegenstandes zu fordern. Nach dem vorliegenden Erbvertrag sei der Sohn des KlÄ¶gers als Alleinerbe eingesetzt und dem KlÄ¶ger ausdrÄ¶cklich als VermÄ¶chtnis der Niesbrauch an dem gesamten Nachlass eingerÄ¶umt worden. Zudem sei der KlÄ¶ger als Testamentsvollstrecker genannt worden. Dieses VermÄ¶chtnis habe der KlÄ¶ger konkludent angenommen. Die Annahme eines VermÄ¶chtnisses sei eine formfreie, empfangsbedÄ¶rftige WillenserklÄ¶rung. Sie mÄ¶sse dem Beschwerten als ErklÄ¶rungsempfÄ¶nger zugehen. Wer Beschwerter sei, ergebe sich aus den [Ä¶ÄÄ 2147, 2161, 2191 BGB](#). Die ErklÄ¶rung kÄ¶nne auch gegenÄ¶ber einem BevollmÄ¶chtigten, dem Nachlasspfleger oder einem Testamentsvollstrecker ([Ä¶Ä 2213 Abs.Ä 1 BGB](#)) abgegeben werden, sofern das VermÄ¶chtnis diesen Personen gegenÄ¶ber geltend gemacht werden kÄ¶nne. Die AnnahmeerklÄ¶rung mÄ¶sse nicht ausdrÄ¶cklich abgegeben werden, sondern kÄ¶nne sich aus den UmstÄ¶nden â¶ insbesondere aus der Annahme des VermÄ¶chtnisgegenstandes â¶ ergeben. Zwar verweise der KlÄ¶ger zu Recht darauf, dass Voraussetzung fÄ¶r die Annahme einer konkludenten ErklÄ¶rung sei, dass aus dem damaligen Verhalten des KlÄ¶gers mit der erforderlichen Sicherheit auf einen rechtsverbindlich geÄ¶uÄ¶erten Willen zu schlie¶en sei. So kÄ¶nne in der Inanspruchnahme eines VermÄ¶chtnisses ein Indiz fÄ¶r eine stillschweigend erfolgte Annahme liegen. Allein das Weiterbewohnen einer vermÄ¶chtnisweise zugewandten Wohnung genÄ¶ge aber noch nicht. Denn es mÄ¶sse der sichere Schluss auf eine bewusste Annahme bzw. Inanspruchnahme der Wohnung als VermÄ¶chtnisgegenstand mÄ¶glich sein. Vorliegend habe der KlÄ¶ger nicht nur eine unwesentliche Zeit, nÄ¶mlich mehrere Jahre bis zu seiner Heimunterbringung, das Haus weiter bewohnt, sondern darÄ¶ber hinaus sich die Position des Testamentsvollstreckers tatsÄ¶chlich verschafft (ErklÄ¶rung vom 23.Ä Januar 2016) und damit, da er von den BeschrÄ¶nkungen des [Ä¶Ä 181 BGB](#) befreit gewesen sei, sich selbst gegenÄ¶ber und auch dem Sohn gegenÄ¶ber konkludent die Annahme des VermÄ¶chtnisses erklÄ¶rt. Ein wesentlicher weiterer Umstand sei, dass der KlÄ¶ger â¶ weiter â¶ alle laufenden Kosten des GrundstÄ¶cks getragen habe. Mit diesem konkludenten Verhalten habe er ebenfalls seinen Annahmewillen geÄ¶uÄ¶ert. Hinzu komme, dass der Sohn des KlÄ¶gers selbst davon ausgegangen

sei, dass der Kl ger das Verm chtnis angenommen habe. Denn im Schreiben vom 2.  August 2020 gegen ber dem Beklagten habe dieser erkl rt, dass dem Vater der Niesbrauch auf Lebenszeit zugewendet worden sei und gerade nicht, dass das zugewendete Verm chtnis nicht angenommen worden w re, sondern er sich nach wie vor in der Pflicht sehe, den Niesbrauch zu erf llen, der allerdings als Niesbrauch an einem Geldbetrag wertlos sei. Im vorliegenden Fall seien daher nicht nur das lange Wohnenbleiben in der Wohnung, sondern auch weitere Umst nde vorhanden, die auf den konkludenten Annahmewillen schlie en lie en. Eine Ausschlagung zu einem sp teren Zeitpunkt komme damit nicht mehr in Betracht, da der Kl ger das Verm chtnis angenommen habe. Daran  ndere auch die Niederlegung des Amtes des Testamentsvollstreckers (Erkl rung vom 7.  Oktober 2019) nichts mehr, unabh ngig davon, ob der Kl ger zu diesem Zeitpunkt noch gesch ftsf hig gewesen sei, woran aufgrund der Demenzdiagnose Zweifel best nden. Deshalb sei auch der Anspruch auf Verm chtniserf llung noch nicht verj hrt unabh ngig davon, dass Anspr che auf  bertragung des Eigentums an einem Grundst ck sowie auf Begr ndung,  bertragung oder Aufhebung eines Rechts an einem Grundst ck oder auf  nderung des Inhalts eines solchen Rechts sowie die Anspr che auf die Gegenleistung erst nach [    196 BGB](#) in zehn Jahren verj hrten.

Indem der Sohn des Kl gers das Grundst ck verkauft habe, habe er die nachtr gliche Unm glichkeit der Erf llung des Verm chtnisses in der zugewandten Form herbeigef hrt. Damit hafte er nach [      280, 283, 285 BGB](#). Verletze der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverh ltnis, so k nne der Gl ubiger gem   [    280 Abs.  1 BGB](#) Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Schadensersatz statt der Leistung k nne der Gl ubiger nur unter den zus tzlichen Voraussetzungen des     281,     282 oder 283 verlangen ([    280 Abs.  3 BGB](#)). Hier sei wegen der Unm glichkeit durch Verkauf des zugewandten Verm chtnisses im Sinne des [    275 Satz  1 BGB](#) Schadensersatz zu leisten. Dieser Anspruch sei damit auf Wertausgleich gerichtet und nicht auf die Zinsen am Geldbetrag beschr nkt. Der Wert des Anspruchs sei vom Beklagten zutreffend berechnet worden. Allein die Behauptung, die orts bliche Vergleichsmiete habe nicht erzielt werden k nnen, verfange nicht. Denn aus den dem Beklagten eingereichten Fotos der Wohnung k nne auf eine Unvermietbarkeit nicht geschlossen werden. Selbst wenn eine Weitervermietung nur unterhalb der orts blichen Vergleichsmiete (569,86   ) in Betracht gekommen w re, sei kein Grund ersichtlich, weshalb nicht wenigstens der vom Kl ger monatlich erforderliche Betrag von urspr nglich 308,44    samt eventueller geringer Erh hungen h tte erzielt werden k nnen. Vorliegend sei die Realisierbarkeit des Anspruches in angemessener Zeit zu bejahen. Denn der Verkaufserl  s sei noch ungeschm lert beim Sohn des Kl gers vorhanden, der den Nie brauchsanspruch des Kl gers schon mit Schreiben vom 2.  August 2020 einger umt habe.

Gegen den den Bevollm chtigten des Kl gers gegen Empfangsbekanntnis am 15.  Dezember 2022 zugestellten Gerichtsbescheid haben diese am 13.  Januar 2023 beim Landessozialgericht (LSG) Baden-W rttemberg Berufung erhoben. Zur Begr ndung f hrt der Kl ger aus, w hrend der Beklagte im Bescheid vom 8.  Februar 2021 noch davon ausgegangen sei, dass der Kl ger den Niesbrauch

noch nicht geltend gemacht habe, habe er im Widerspruchsbescheid vom 22. Juli 2021 (erstmalig) die Auffassung vertreten, der Kläger habe die Nutzung des Hauses wahrgenommen und auch die Nebenkosten gezahlt; er habe also durch konkludentes Verhalten gegenüber dem Sohn und Erbe das Vermächtnis angenommen. Bereits in der Klagebegründung sei darauf hingewiesen worden, dass es Aufgabe des Klägers sei, den Nießbrauch geltend zu machen, was er nicht auch nicht konkludent getan habe. Allein das Weiterbewohnen einer vermächtnisweisen zugewandten Wohnung stelle keine Annahme eines Vermächtnisses dar. Der Sohn habe den Kläger in den Räumlichkeiten geduldet. Der Beklagte sei darüber informiert worden, dass die laufenden Kosten das Anwesen betreffend durch Einzugsermächtigung vom Konto des Klägers abgebucht worden seien, was bereits viele Jahre vor dem Tode der Erblasserin so gewesen sei. Es sei darauf hinzuweisen, dass zwischen dem Kläger und seinem Sohn nie das Nießbrauchsrecht in irgendeiner Art und Weise angesprochen worden sei und weder ausdrücklich noch konkludent von ihr geltend gemacht worden sei. Darauf bezogen, dass das Sozialgericht davon ausgehe, dass der Kläger sich die Position des Testamentsvollstreckers verschafft habe und damit sich selbst gegenüber und auch dem Sohn gegenüber konkludent die Annahme des Vermächtnisses erklärt habe, sei darauf hinzuweisen, dass der Kläger nach dem Tod der Erblasserin vom Nachlassgericht ein Schreiben erhalten habe mit der Frage, ob er das Amt des Testamentsvollstreckers annehmen werde. Der Kläger habe ein beigefügtes Formular ausgefüllt und zurückgesendet; ein Testamentsvollstreckerzeugnis sei jedoch nie beantragt worden. Weitere Tätigkeiten von Seiten des Klägers seien nicht erfolgt. Das Konstrukt, wonach nach [§ 181 BGB](#) in Form eines In-Sich-Geschäfts der Kläger sich selbst gegenüber die Annahme erklärt habe, sei weit hergeholt und gehe am gegebenen Sachverhalt vorbei. Gleiches gelte für die Annahme, der Sohn und Erbe vertrete selbst die Auffassung, es existiere ein Vermächtnis. Er habe beim Kopieren des geforderten Vertrages lediglich dessen Inhalt wiedergegeben. Daraus die Annahme eines Vermächtnisses herzuleiten, gehe an der Sache vorbei. Es sei darauf hinzuweisen, dass der Sohn des Klägers nicht davon ausgehe, dass sein Vater ausdrücklich oder in irgendeiner Art und Weise konkludent das Vermächtnis angenommen habe.

Der Kläger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Ulm vom 14. Dezember 2022 und den Bescheid des Beklagten vom 8. Februar 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22. Juli 2021 aufzuheben, und den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger ab 1. Juli 2020 ergänzend Hilfe zur Pflege in gesetzlicher Höhe zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er hält den Gerichtsbescheid vom 14. Dezember 2022 für zutreffend. Der Kläger gebe an, das Vermächtnis aus dem Testament seiner Ehefrau vom

8. November 1995 nicht angenommen zu haben, da ein nach außen tretendes Verhalten, aus dem die Annahme folge, nicht erkennbar sei. Ausweislich der Kontoauszüge habe der Kläger sämtliche Verpflichtungen bezüglich des Grundstücks übernommen. Aus den vorgelegten Kontoauszügen seien Überweisungen ersichtlich, die ein Mieter einer Wohnung nicht gezahlt hätte.

Im Termin zur Erörterung des Sachverhalts am 2. Mai 2023 haben sich die Beteiligten mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vortrags der Beteiligten wird auf die Verwaltungsakte des Beklagten sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Senat konnte aufgrund der Zustimmung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung gemäß [§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) entscheiden.

Die nach den [§§ 143, 144 Abs. 1, Abs. 3 SGG](#) statthafte, unter Beachtung der maßgeblichen Form- und Fristvorschriften ([§ 151 Abs. 1 und Abs. 3 SGG](#)) eingelegte Berufung ist zulässig.

Die Berufung des Klägers ist jedoch unbegründet. Das SG hat zu Recht einen Anspruch des Klägers auf Übernahme der ungedeckten Heimkosten für die Zeit ab dem 1. Juli 2020 abgelehnt.

Maßgebliche Anspruchsgrundlage ist [§ 19 Abs. 3 SGB XII](#) i.V.m. [§ 61 SGB XII](#). Danach haben Personen, die pflegebedürftig im Sinne des [§ 61a SGB XII](#) sind, Anspruch auf Hilfe zur Pflege, soweit ihnen und ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern nicht zuzumuten ist, dass sie die für die Hilfe zur Pflege benötigten Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels aufbringen.

Pflegebedürftig sind gemäß [§ 61a Abs. 1 Satz 1 SGB XII](#) Personen, die gesundheitsbedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Pflegebedürftige Personen im Sinne des Satzes 1 können körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen (Satz 2).

Der Kläger war und ist im gesamten streitgegenständlichen Zeitraum (ab 1. Juli 2020) aufgrund seiner Demenzerkrankung nach dem Gutachten des Sozialmedizinischen Dienstes der BKK 24-Pflegekasse vom 10. Juli 2020 mit dem Pflegegrad 4 seit 1. Juni 2020 unter Berücksichtigung der Kriterien in [§ 61a Abs. 1 SGB XII](#) pflegebedürftig im Sinne von [§ 61 SGB XII](#).

Gemäß [§ 65 Satz 1 SGB XII](#) haben Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 Anspruch auf Pflege in stationären Einrichtungen, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalles nicht in Betracht kommt. Beim Kläger bestand und besteht eine fortgeschrittene demenzielle Erkrankung, die maßgebliche Pflege in der stationären Einrichtung notwendig machte und macht.

Hilfe zur Gesundheit, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen werden gemäß [§ 19 Abs. 3 SGB XII](#) nach dem Fünften bis Neunten Kapitel dieses Buches geleistet, soweit den Leistungsberechtigten, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels dieses Buches nicht zuzumuten ist. Im Rahmen der Bedarfsprüfung des Klägers sind gemäß [§ 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII](#) alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert als Einkommen zu berücksichtigen. Hiervon ausgehend hat der Beklagte unter Berücksichtigung des dem Kläger zur Verfügung stehenden Einkommens von seiner Alters- und Witwenrente in Höhe von (ab 1. Juli 2020) 1.264,33 € und 480,84 € sowie unter Berücksichtigung der Betriebsrente ab 1. Juli 2020 in Höhe von 950,33 € monatlich netto nachvollziehbar einen monatlich ungedeckten Bedarf die Pflegeheimkosten betreffend von 308,44 € (Stand August 2020) berechnet.

Dieser monatliche ungedeckte Bedarf steht dem Kläger jedoch nicht als Hilfe zur Pflege zu, da der Kläger über verwertbares Vermögen verfügt.

Diesbezüglich macht sich der Senat die zutreffende Begründung des SG in seinem Gerichtsbescheid vom 14. Dezember 2022 nach eigener Prüfung der Sach- und Rechtslage zu eigen, verweist auf diese und sieht deshalb gemäß [§ 153 Abs. 2 SGG](#) von einer weiteren Begründung ab. Allerdings steht für den Senat (ebenfalls) fest, dass auch der Sohn des Klägers von einer Annahme des Vermögensnisses in § 3 Abs. 1 des Erbvertrages vom 8. November 1995 und einer Ausübung des Niebrauchs des Grundstücks/Wohnung in O1 in der W1 seitens des Klägers ausgegangen ist. Das steht fest aufgrund der eigenen Ausführungen des Sohnes in seinem Schreiben vom 2. August 2020 an den Beklagten. In diesem Schreiben hat der Sohn des Klägers ausgeführt: „Meinem Vater wurde in dem vorgenannten Erbvertrag der Niebrauch auf Lebenszeit am gesamten Niebrauch zugewendet. Er hat daher bis zu seinem Umzug ins Pflegeheim am 31. August 2019 mietfrei im Haus gewohnt. Der Nachlass meiner verstorbenen Mutter besteht nur noch aus dem Verkaufserlös des Hauses. Als Niebraucher stehen meinem Vater die Nutzungen (als Mietzinserträge) aus diesem Verkaufserlös zu. Aufgrund des aktuellen Null-Zins-Niveaus gibt es keine Zinserträge und somit läuft der Niebrauch ins Leere. Diese Ausführungen des Sohnes des Klägers sind so zu verstehen, dass er selbst von der Ausübung des Niebrauchs durch seinen Vater ausgegangen ist dadurch, dass er das dem Sohn vererbte Anwesen tatsächlich bewohnt hat. Er bringt zum Ausdruck, dass dem Kläger das Recht am Niebrauch

zugestanden hat und er es auch ausgeübt hat. Ein anderes Verständnis der Ausführungen des Sohnes des Klägers, dass dem Kläger nach Verkauf des Hauses aus dem vorhandenen Verkaufserlös die â€œNutzungen des Niebrauchsâ€œ in Form von Zinsen (weiter) zustünden, liegt nicht nahe. Denn wenn, wie der Bevollmächtigte des Klägers vorträgt, der Sohn des Klägers in seinem Schreiben vom 2. August 2020 â€œnurâ€œ den Inhalt des Vertrages vom 8. November 1995 wiedergeben hätte wollen, wären die Ausführungen zu â€œden Nutzungen des Niebrauchs in Form von Zinsenâ€œ dadurch nicht erklärbar.

Das Niebrauchsrecht (unentgeltliche Nutzung des Anwesens/der Wohnung) ist auch nicht durch den Einzug des Klägers am 31. August 2019 in das Pflegeheim Haus E1 in A1 untergegangen. Dies hat kein Erlöschen des Niebrauchsrechts (Wohnungsrechts) bewirkt. Bei einem Wohnungsrecht handelt es sich um eine besondere Art der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit ([Â§ 1390 Abs. 1 Satz 1 BGB](#)). Für das Erlöschen dieses Wohnungsrechts gelten daher dieselben Grundsätze wie das Erlöschen einer solchen Dienstbarkeit. Danach erlischt das Recht, wenn seine Ausübung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen dauerhaft unmöglich ist (mit Hinweis auf Urteil des Bundesgerichtshofs â€œBGHâ€œ vom 7. Dezember 1984 â€œVZR 185/83â€œ, juris). Dies ist u.a. der Fall, wenn das Recht niemandem mehr einen Vorteil bietet (BGH, Urteil vom 19. Januar 2007 â€œVZR 163/06â€œ und vom 13. Juli 2012 â€œVZR 206/11â€œ -). An diesen Voraussetzungen fehlt es, wenn das Wohnungsrecht aufgrund der Aufnahme des Berechtigten in ein Pflegeheim nicht ausgeübt werden kann. Denn ihm bleibt nach der zitierten Rechtsprechung des BGH nach [Â§ 1019 Abs. 1 Satz 2 BGB](#) die Möglichkeit, mit Gestattung des Grundstückseigentümers die Ausübung seines Rechts anderen zu überlassen und dadurch z.B. für sich einen Mietanspruch gegen den Besitzer der dem Recht unterliegenden Räume zu begründen (mit Hinweis auf das Urteil des BGH vom 2. Juni 1972 â€œVZR 154/70â€œ, juris). Dies wäre vorliegend auch rechtlich zulässig gewesen, denn im Erbvertrag vom 8. November 1995 war zu Lasten des Klägers nicht vereinbart, dass eine Überlassung des Wohnrechts an Dritte und die Umwandlung des Wohnrechts in einen Zahlungsanspruch ausgeschlossen waren (so im Urteil des Senates vom 13. April 2022 â€œL 2 SO 3659/20â€œ, juris). Ein in der Person des Berechtigten liegendes Ausübungshindernis führt somit nicht generell zum Erlöschen des Wohnungsrechts, selbst wenn das Hindernis auf Dauer besteht.

Zutreffend hat der Beklagte den Kapitalwert des Vermögens des Klägers in Höhe von 23.387,04 â‚¬ berechnet. Hieraus folgt auch unter Berücksichtigung des dem Kläger zustehenden Vermögensfreibetrages gemäß [Â§ 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII](#) i.V.m. [Â§ 1 Nr. 1](#) der Verordnung zu [Â§ 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII](#) in Höhe von 5.000,00 â‚¬ in den Jahren 2020 bis 2022 bzw. 10.000,00 â‚¬ ab 1. Januar 2023, dass der monatliche ungedeckte Bedarf des Klägers seit 1. Juli 2020 bis aktuell mit dem verwertbaren Vermögen des Klägers gedeckt werden kann.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision ([Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1](#) und [2 SGG](#))

liegen nicht vor. Â

Â

Erstellt am: 25.07.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024